

# Energiefondsreglement der Gemeinde **Tübach**

---

vom Gemeinderat erlassen am 24.09.2019



# Inhaltsverzeichnis

Kapitel, Sachverhalt	Artikel
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Gegenstand	1
Finanzierung	2
Zuständigkeit	3
Energieberatungsstelle	4
<b>II. Voraussetzungen der Förderung</b>	
Grundsatz	5
Sachliche Voraussetzungen	6
<b>III. Förderung</b>	
Unterstützte Massnahmen	7
Beiträge	8
Massnahmenkombinationen	9
<b>IV. Ausrichtung der Beiträge</b>	
Grundsätze	10
Form	11
Begrenzung	12
Abzug von Drittleistungen	13
Auflagen und Bedingungen	14
Rückforderung von Beiträgen	15
Verjährung	16
Auskunft	17
Vorhaben der Gemeinde	18
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	
Vollzugsbestimmungen und Inkrafttreten	19
Referendum und Genehmigung	20

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009, Art. 26c des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000 sowie Art. 34 der Gemeindeordnung vom 25. März 2011 als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, der Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen durch einen Energiefonds,
- b) die Energieberatung sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Tübach im Bereich Energie.

### Art. 2

#### Finanzierung

Zur Finanzierung des Energiefonds können eingesetzt werden:

- a) Jährliche Einlagen aus der laufenden Rechnung der politischen Gemeinde Tübach von bis zu CHF 50'000. Sie wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.<sup>1</sup>
- b) Ausserordentliche Beiträge aus der laufenden Rechnung der Gemeinde Tübach gemäss Beschluss des Gemeinderats.<sup>2</sup>
- c) Allfällige Beiträge Dritter.

### Art. 3

#### Zuständigkeit

Der Gemeinderat verwaltet den Energiefonds.

Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung für die Energieförderung und bestimmt darin den Gegenstand und die Höhe der Förderung gemäss den Grundsätzen in Art. 5 dieser Richtlinien.

### Art. 4

#### Energieberatungsstelle

Die Gemeinde Tübach nutzt das Beratungsangebot der Energieagentur St. Gallen GmbH. Der Gemeinderat kann auch eine Verwaltungsstelle mit dieser Aufgabe betrauen oder sie mittels Leistungsvereinbarung an Dritte übertragen.

Der Gemeinderat kann die im Zusammenhang mit dem Vollzugs dieses Reglementes anfallenden Kosten dem Energiefonds belasten.

Für Informationsarbeit und Kampagnen zum Energiefonds sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie können Beiträge aus dem Energiefonds gesprochen werden.

## II. Voraussetzungen der Förderung

### Art. 5

#### Grundsatz

Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine vom Gemeinderat festzulegende Mindestwirkung erzielen:

- a) sie führt zur Reduktion des Wärme- oder Kältebedarfs von Gebäuden,
- b) sie führt zu einer effizienteren Nutzung der Energie,
- c) sie führt zu einer verstärkten Nutzung von erneuerbarer Energie oder Abwärme,
- d) sie führt zur Produktion CO<sub>2</sub>-neutraler Energie,
- e) sie führt zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses;
- d) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des Tübacher Energiekonzeptes.

---

<sup>1</sup> Vorbehalt bleibt die Genehmigung des Voranschlags durch die Bürgerschaft.

<sup>2</sup> Vorbehalt bleibt die Genehmigung des Voranschlags durch die Bürgerschaft.

Der Gemeinderat kann weitere Massnahmen, die dem Ziel der 2'000 W/1t CO<sub>2</sub>-Gesellschaft dienen, fördern.

Elektrische Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gilt nur als erneuerbar und CO<sub>2</sub>-neutral, wenn Herkunftsnachweise (HKN) dies belegen. Biomasse gilt nur dann als CO<sub>2</sub>-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen besteht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mittel aus dem Energiefonds.

#### **Art. 6**

##### **Sachliche Voraussetzungen**

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Gemeinde Tübach ausgeführt oder der Gemeinderat misst ihr besondere Bedeutung für die Gemeinde Tübach zu,
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik,
- c) die Massnahme ist ohne die Förderung durch den Energiefonds nicht auf wirtschaftliche Weise realisierbar,
- e) mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung oder nach Erteilung einer Ausnahmegewilligung des Gemeinderates begonnen.

Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

### III. Förderung

#### **Art. 7**

##### **Unterstützte Massnahmen**

Der Gemeinderat legt die Fördertatbestände fest. Die Fördertatbestände setzen die Grundsätze von Art. 5 dieser Richtlinien und des kommunalen Energiekonzepts um. Mitnahmeeffekte sollen verhindert werden.

#### **Art. 8**

##### **Beiträge**

Der Gemeinderat legt die Höhe der Förderbeiträge fest. Die Höhe der Förderbeiträge hat einen Bezug zur Höhe der ausgewiesenen oder nicht amortisierbaren Kosten oder zur Wirkung auf die Grundsätze gemäss Art. 5 dieser Richtlinien und des kommunalen Energiekonzepts. Der Gemeinderat kann bei der Beitragshöhe auch Auswirkungen eines Vorhabens auf langfristige Ziele der Gemeinden ausserhalb des Energiebereichs mitberücksichtigen.

#### **Art. 9**

##### **Massnahmenkombinationen**

Der Gemeinderat kann für Massnahmenkombinationen, die bei gleichzeitiger Planung und Ausführung die Energieeffizienz zusätzlich steigern, einen Bonus festlegen.

### IV. Ausrichtung der Beiträge

#### **Art. 10**

##### **Grundsätze**

Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Die Beiträge werden ausbezahlt, wenn das Abnahmeprotokoll oder die Schlussrechnung des ausführenden Unternehmens vorliegt. Die Auszahlung für Stromeffizienzmassnahmen wird pro Kampagne separat geregelt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs (Poststempel) des vollständigen Gesuchs.

#### **Art. 11**

##### **Form**

Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

#### **Art. 12**

##### **Begrenzung**

Der Gemeinderat kann pro Massnahme zeitliche und örtliche Beschränkungen sowie Maximalbeiträge festlegen.

#### **Art. 13**

##### **Abzug von Drittleistungen**

Gesetzlich zustehende Leistungen Dritter, namentlich Subventionen, werden, ungeachtet dessen, ob sie tatsächlich geltend gemacht werden, von den aus dem Energiefonds zuzusprechenden Beiträgen abgezogen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

#### **Art. 14**

##### **Auflagen und Bedingungen**

Förderbeiträge werden mit einer Verfügung zugesichert. Sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

#### **Art. 15**

##### **Rückforderung von Beiträgen**

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden,
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden,
- c) Auflagen verletzt werden,
- d) die Energieeinsparung oder die nicht amortisierbaren Kosten erheblich niedriger ausfallen als berechnet.

Zurückgeforderte Beiträge sind rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Beitragsausrichtung zu verzinsen. Der Zinssatz für zurückgeforderte Beiträge entspricht dem zum Zeitpunkt der Rückforderung gültigen Ausgleichszinssatz für Staatssteuern.

#### **Art. 16**

##### **Verjährung**

Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf die zugesicherten Beiträge.

Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem der Gemeinderat vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre, nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

#### **Art. 17**

##### **Auskunft**

Der Gemeinderat erteilt Steuerbehörden sowie Mieterinnen und Mietern, die eine Mietzinserhöhung angezeigt erhalten, der energetische Verbesserungen zu Grunde liegen, auf schriftliches Gesuch hin Auskunft darüber, ob und in welcher Höhe Beiträge aus dem Energiefonds zugesichert worden sind.

#### **Art. 18**

##### **Vorhaben der Gemeinde**

Vorhaben der Gemeinde sind von der kommunalen Energieförderung nicht ausgeschlossen.

## **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19**

##### **Vollzugsbestimmungen und Inkrafttreten**

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen und bestimmt das Inkrafttreten.

**Art. 20**

**Referendum und Genehmigung**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

**Genehmigungsvermerk**

9327 Tübach, 24.09.2019

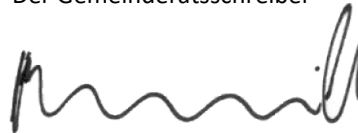
**GEMEINDERAT TÜBACH SG**

Der Gemeindepräsident



Michael Götte

Der Gemeinderatsschreiber



Reto Schneider

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 07.10.2019 bis 15.11.2019.

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement per 1. Januar 2020 in Kraft.